



Zusammenarbeit von Kinderbetreuungseinrichtungen mit der Kinder- und Jugendhilfe

Ein Grundsatz der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Eltern¹ durch Information, Beratung und konkrete Hilfen bei der Ausübung von Pflege und Erziehung zu unterstützen. Dabei ist die Zusammenarbeit mit weiteren Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche betreuen, von wesentlicher Bedeutung.

Besonders dann, wenn Sie sich Sorgen um ein Kind machen, ist es sinnvoll sich an die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zu wenden.

Es gibt die Möglichkeit, sich auszutauschen, ohne den Namen des Kindes zu nennen!

Als pädagogische Fachkraft können Sie sich mit Ihrem Anliegen an die/den zuständige/n Sozialarbeiter/in wenden und dort Ihre Sorge um ein Kind mitteilen. Auch wenn Sie sich nicht sicher sind, wie die Situation zu beurteilen ist bzw. wenn noch keine ausreichenden Hinweise gegeben sind, die eine Mitteilung gem. § 14 Abs. 2 Oö. Kinderbetreuungsgesetz rechtfertigen würden, können Sie sich an den/die zuständige Sozialarbeiter/in wenden.

Gemeinsam sollen in einem Gespräch die Möglichkeiten erarbeitet werden, wie die Situation für das Kind verändert und verbessert werden kann.

Sollten Sie gemeinsam zur Einschätzung kommen, dass dazu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich sind, ist eine schriftliche Mitteilung mit Angabe der Daten des Kindes und seiner Familie nötig. In dieser sollen möglichst konkret die Sorge um das Kind, evtl. vorliegende Gefährdungselemente und bisher bereits erfolgte Hilfsmaßnahmen beschrieben werden.

Bitte informieren Sie die Eltern¹, dass Sie Kontakt mit der Kinder- und Jugendhilfe aufnehmen werden bzw. aufgenommen haben, weil Sie sich Sorgen um ein Kind machen. In wenigen Ausnahmefällen kann diese Information auch die/der Sozialarbeiter/in der Kinder- und Jugendhilfe übernehmen, wenn sonst eine Verschlechterung der Situation für das Kind eintreten würde.

In manchen Fällen besteht eine Mitteilungspflicht.

Diese ist sowohl im § 14 Abs. 2 Oö. Kinderbetreuungsgesetz als auch im § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013) geregelt².

¹ Eltern und sonstige mit der Pflege und Erziehung betraute Personen

² Auszüge aus den Gesetzestexten sind am Ende des Dokuments zu finden.

Die Mitteilungspflicht trifft unmittelbar – also persönlich – das jeweilige Fachpersonal, dem die Verantwortung für ein Kind in der Gruppe zukommt, um das man sich Sorgen macht. Die unverzügliche Mitteilung ist also direkt von der/dem gruppenführenden Pädagoge/in zu erstatten. Ein Formular finden Sie auf www.kinder-jugendhilfe-ooe.at.

Von der Kinder- und Jugendhilfe erhalten Sie eine Rückmeldung, dass Ihre Mitteilung eingelangt ist und bearbeitet wird.

Die Kinder- und Jugendhilfe muss sämtliche Mitteilungen über Sorgen betreffend des Kindeswohls unverzüglich prüfen.

Das ist im § 40 Oö. KJHG 2014 so geregelt.

In allen Fällen erfolgt ein Gespräch mit dem betroffenen Kind/Jugendlichen und den Eltern (bzw. den Personen, die das Kind regelmäßig betreuen), oft wird die Familie auch zu Hause besucht. Ebenso werden (soweit erforderlich) Einschätzungen von Fachkräften anderer Professionen in die Abwägung der/des Sozialarbeiters/in miteinbezogen (z.B. Psycholog/innen, Fachärzt/inneninnen der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Pädagog/innen, ...).

Bei festgestelltem Hilfebedarf wird eine Familie durch die Kinder- und Jugendhilfe dabei unterstützt, mehr Sicherheit in der Erziehung und im Umgang miteinander zu gewinnen. Diese Unterstützung erfolgt beispielsweise durch die/den zuständigen Sozialarbeiter/in, sozialpädagogische Familienbetreuung, Hilfe zur Alltagsbewältigung, therapeutische Begleitung, Internat, Hort, Nachmittagsbetreuung etc.

Wichtig ist, dass alle beteiligten und betroffenen Personen gemeinsam am Hilfeprozess mitwirken.

Möglichst gemeinsam mit der Familie wird erarbeitet, welche Veränderungen nötig sind, um die Sicherheit für das Kind wieder herzustellen, wie diese Veränderungen erreicht werden können und wer dabei unterstützen kann.

Das familiäre und soziale Umfeld des betroffenen Kindes/Jugendlichen spielen dabei eine wichtige Rolle.

Darüber hinaus sind die Sozialarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, nur so weit in das Familiensystem einzugreifen wie nötig ist, um eine Gefährdung von Kindern abzuwenden (Grundsatz des „gelindesten Mittels“).

Nur in wenigen Fällen kann ein Kind vorübergehend oder für längere Zeit nicht in der Familie leben. Dann wird dieses Kind bei Pflegeeltern oder in einer sozialpädagogischen Wohngruppe betreut, wobei der Kontakt zur Familie in der Regel aufrecht bleibt.

Zusätzlich zu diesen individuellen Hilfen gibt es in der Kinder- und Jugendhilfe eine Vielzahl an präventiven Angeboten und Hilfestellung bei Fragen rund um das Thema Obsorge und Unterhalt. Diese Information finden Sie auf unserer Website unter: <https://www.kinder-jugendhilfe-ooe.at/>.

Manchmal wendet sich die Kinder- und Jugendhilfe von sich aus an eine Kinderbetreuungseinrichtung, weil sie im Rahmen einer Abklärung Informationen über das Kind und seine Familie benötigt.

Gemäß § 40 Abs.5 Oö. KJHG 2014 sind Personen oder Einrichtungen, die einer Mitteilungspflicht an die KJH unterliegen, verpflichtet, an einer Gefährdungsabklärung mitzuwirken, d.h. die erforderlichen Auskünfte über die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erteilen sowie die notwendigen Dokumente vorzulegen. Diese Anfragen erfolgen jedenfalls schriftlich.

Auszüge aus den gesetzlichen Bestimmungen:

§ 14 Abs. 2 Oö. Kinderbetreuungsgesetz

Die in Kinderbetreuungseinrichtungen tätigen pädagogischen Fachkräfte bzw. die Tagesmütter und Tagesväter haben dem Kinder- und Jugendhilfeträger den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, die durch sie betreut werden, unverzüglich zu melden. Die Rechtsträger dieser Einrichtungen und die Trägerorganisationen der Tagesmütter und Tagesväter haben durch geeignete Maßnahmen Vorsorge zu treffen, dass die mit der Kinderbetreuung befassten Personen solche Verdachtsfälle erkennen und dem Kinder- und Jugendhilfeträger melden können.“

§ 37 B-KJHG 2013 (sinngemäß)

- Beim begründeten Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält oder sexuell missbraucht werden oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, haben u.a. Einrichtungen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten (Die Zuständigkeit richtet sich grundsätzlich nach dem Hauptwohnsitz des Kindes)..
- Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.
- Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adresse der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.
- Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht nicht entgegen.

Impressum:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abt. Kinder- und Jugendhilfe
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz,
(+43 732) 7720 / 15 200
kjh.post@ooe.gv.at
www.kinder-jugendhilfe-ooe.at